

In dieser Ausgabe

Krankenversicherungsbeiträge, Neues 2008	1
Arbeitszeitgesetz, neue Euro-Länder	2
Kinderbetreuungsgeld	2
Abfertigung „NEU“	3
Sozialversicherung für Selbstständige	4
Umsatzsteuervoranmeldung	4
Abgabensicherungsgesetz - Nachtrag	4

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:

Herausgeber und Medieninhaber:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhänder
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

Ihre ganz persönlichen Steuertipps

Weniger am Gehaltskonto – Mehrkosten für Dienstgeber/innen

Durch die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge haben sich einige Veränderungen ergeben.

So haben Angestellte -/innen durch die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge eine Netto-Einbuße von 0,07% ihres Gehalts ab Jänner 2008 hinzunehmen. Bei Arbeiter/innen bleiben die Lohnabzüge unverändert, während bei freien Dienstnehmer/innen 0,27% mehr an Krankenversicherungsbeiträgen abgezogen werden.

- Gleichzeitig haben die Dienstgeber/innen für ihre Angestellten -/innen um 0,08%, für Arbeiter/innen um 0,15% und für freie Dienstnehmer/innen um 0,28% höhere Beiträge an die Krankenkassen einzuzahlen.
- Im Gegenzug werden die Dienstgeber/innen um 0,15% weniger in den Insolvenzfonds einzahlen.
- Für rückständige Beiträge werden von den Krankenkassen derzeit 7,32% (bis 2007: 6,74%) Zinsen berechnet.
- Für Mitglieder der Wirtschaftskammer in der Steiermark und Kärnten wird der lohnabhängige Kammerbeitrag (der „DZ“) auf 0,41% (bis 2007: 0,42%) gesenkt.

Marina Polly

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient!

Nachdem wir unsere letzte Ausgabe des STEUERfrei noch vor dem Parlaments-Marathon im Dezember herausgegeben haben, sind wir Ihnen Anfang des Jahres noch einige Informationen über neue Gesetzesbestimmungen schuldig geblieben. Die wichtigsten davon sind sicherlich die im Bereich der Sozialabsicherung und –vorsorge und betreffen Dienstnehmer/innen wie Unternehmer/innen.

Unerfreulicherweise setzt sich auch der Trend zu mehr Verwaltungs- und Meldepflichten bei gleichzeitiger Anhebung der Strafandrohungen weiter fort. Aber mit guter Zusammenarbeit hoffen wir negative Auswirkungen von Ihnen fern halten zu können.

Auf die nächste Steuerreform und Entlastungswelle freut sich schon

Ihre Mag. Marina Polly

NEWS 2008 – in Kürze

STEUERFREI Ausgabe Juli - September 2007:

- **Reisekosten – steuerfreie Kostenersätze**

März - Juni 2007

- **Elektronische Firmenbuchbilanz**

In dieser Ausgabe:

- **Kinderbetreuungsgeld**
- **Umsatzsteuervoranmeldung**
- **ASVG Beiträge**
- **GSVG Beiträge**
- **Freie Dienstnehmer/innen**
- **Zeitaufzeichnungen**



Ihre Steuerberatung

Arbeitszeiten sind aufzuschreiben

Der/die Arbeitgeber/in ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden der Arbeitnehmer/innen zu führen. Der/die Arbeitnehmer/in hat diese Aufzeichnungen zu überwachen. Erfolgt diese nicht, ist 2008 mit Sanktionen zu rechnen.

Paragraph 26 des Arbeitszeitgesetzes (AZG) bestimmt, dass der/die Arbeitgeber/in in der Betriebsstätte Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden der Arbeitnehmer/innen zu führen hat. Für Arbeitnehmer/innen, die ihre Arbeitszeit überwiegend außerhalb der Betriebsstätte verbringen, oder ihre Arbeitszeit und ihren Arbeitsort weitgehend selbst bestimmen können, sind ausschließlich Aufzeichnungen über die Dauer der Tagesarbeitszeit zu führen. Ist vereinbart, dass die Arbeitszeitaufzeichnungen vom/von der Arbeitnehmer/in zu führen sind, so hat der/die Arbeitgeber/in die ordnungsgemäße Führung dieser Aufzeichnungen zu überwachen.

Ab 1. Jänner 2008 wurde das Fehlen dieser dem Gesetz entsprechenden Aufzeichnungen mit nachstehenden Sanktionen belegt.

Hemmung der Verfallfristen

Ansprüche der Arbeitnehmer/innen (z.B.: Überstundenabgeltung) verjähren erst drei Jahre nach ihrer Fälligkeit.

Strafbestimmungen

Pro fehlender Aufzeichnung je Arbeitnehmer/in zwischen 72 € bis 1.815 €.

Im Wiederholungsfall pro Arbeitnehmer/in 145 € bis 1.815 €.

All-in- oder Pauschalvereinbarungen führen nicht zu einer Befreiung der Aufzeichnung. Auch bei einer generellen Festlegung der Tagesarbeitszeit sind Aufzeichnungen zu führen. Ausgenommen vom Arbeitszeitgesetz sind leitende Angestellte -/innen, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.

Siegfried Polly

Willkommen in EURO-Land!

Mit dem neuen Jahr 2008 sind zwar keine neuen Mitgliedsländer zur EU hinzugekommen, aber zwei neue EURO-Länder:

- Zypern mit dem Euro-Umrechnungskurs 1 € = 0,585274 CYP (Zypern-Pfund) und
- Malta mit dem Euro-Umrechnungskurs 1 € = 0,4293 MTL (Maltesische Lira)

Damit gehören nun 15 ehemalige Staatswährungen zur EURO Zone. Dazu kommen noch Länder, die den EURO zur Landeswährung erklärt haben, wie etwa Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikan.

Kinderbetreuungsgeld - Was ändert sich 2008?

Ab 1.1.2008 tritt das neue Kinderbetreuungsgeldgesetz, das am 17.10.2007 im Nationalrat beschlossen wurde, in Kraft.

- Bezüglich der Höhe und der Bezugsdauer stehen ab 1.1.2008 diverse Möglichkeiten zur Wahl. So kann man sich neben dem bisherigen Bezug von 14,53 € pro Tag bis zum 30./36. Lebensmonat nun auch für 20,80 € (bis zum 20./24. Lebensmonat) oder 26,60 € (bis zum 15./18. Lebensmonat) entscheiden.
- Die Zuverdienstgrenze erhöht sich von 14.600 € auf 16.200 € pro Jahr. Wird diese Grenze überschritten, so verringert sich das gebührende KBG um den die Zuverdienstgrenze übersteigenden Betrag. Eine solche Einschleifregelung war im vorhergehenden Gesetz nicht vorgesehen.
- Ein Zuschuss zum KBG (für Alleinstehende oder unter Berücksichtigung der Einkünfte des Ehepartners) kann nun bis zur Höhe der neuen Zuverdienstgrenze (16.200 €) bezogen werden. Die Freigrenze für den Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehepartners beträgt nun 12.200 €.
- Unverändert bleiben die Verzichtsmöglichkeiten bezüglich des KBG, die im Vorhinein für einen oder mehrere Monate möglich sind, wodurch die in diesem Zeitraum erfolgten Einkünfte für die Berechnung der jährlichen Zuverdienstgrenze außer Acht gelassen werden. Änderungen gibt es jedoch beim Widerruf des Verzichts, der nur für maximal 6 Monate rückwirkend möglich ist und nur für ganze Kalendermonate gilt.
- Entsteht ein Anspruch auf ausländische Familienleistung, hat dies ein Ruhen des österreichischen Anspruchs zur Folge. Es kann jedoch eine Nachzahlung einer allfälligen höheren österreichischen Leistung nach Ende des Bezuges eingefordert werden.

TIPP: Für Geburten vor 2008 kann trotz bereits durchgeführter Antragsstellung auf die Kurzleistungen des KBG umgestiegen werden. Der Antrag hierfür kann jedoch nur bis zum 15./18. bzw. 20./24. Lebensmonat eingebracht werden. De facto bedeuten diese Verkürzungen der Bezugsdauer gleichzeitig eine Einbuße der Höhe des KBG. Weitere Neuerungen finden Sie auf unserer Homepage.

Dominik Gocumyan



Ihre Steuerberatung

Die Abfertigung wird zur Pensionsvorsorge für alle

Eine Gleichstellung mit den unselbstständigen Arbeitnehmern/-innen wurde nicht nur mit den Betrieblichen Vorsorgekassen (BVK), sondern auch mit der Arbeitslosenversicherung, mit der Insolvenz-Entgeltsicherung sowie mit der Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer geschaffen.

Wesentliche Änderungen für freie Dienstnehmer/innen

Betriebliche Vorsorgekassen: Ab 1.1.2008 gibt es für freie Dienstnehmer/innen iSd § 4 Abs. 4 ASVG, freie Dienstverhältnisse von geringfügig beschäftigten Personen sowie freie Dienstverhältnisse von Vorstandsmitgliedern eine Leistung von einer Betrieblichen Vorsorgekasse (BVK). Die Beitragshöhe beträgt gleich den unselbstständigen Arbeitnehmern/-innen 1,53 %. Für bereits bestehende freie Dienstverhältnisse sind diese Beiträge ab 1.1.2008 zu entrichten. Bei neu abgeschlossenen Dienstverhältnissen per 1.1.2008 ist der erste Monat beitragsfrei. Zur Auszahlung gelangen die angesparten Beträge entweder steuerfrei in Form einer monatlichen Zusatzpension oder als einmaliger Barbetrag steuerbegünstigt. Näheres dazu in den Ausführungen zur Selbstständigenvorsorge.

Arbeitslosenversicherung: In das System der Arbeitslosenversicherung werden ab 1.1.2008 auch freie Dienstnehmer/innen einbezogen. Der Beitrag beträgt 6 % und verteilt sich mit jeweils 3 % auf Auftraggeber/innen und freien Dienstnehmer/innen.

Insolvenz-Entgeltsicherung: Hinsichtlich der Insolvenz-Entgeltsicherung ist der/die Auftraggeber/in mit 1.1.2008 verpflichtet, auch für freie Dienstnehmer/innen IESG-Beiträge (0,55 %) abzuführen.

Arbeiterkammer: Mit 1.1.2008 werden sie auch Mitglieder bei der Arbeiterkammer und damit arbeiterkammerumlagenpflichtig (0,5 %).

Wesentliche Änderungen für Selbstständige

Betriebliche Vorsorgekassen: Die Selbstständigenvorsorge gilt für Personen, die nach dem GSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, dazu zählen Gewerbetreibende und „Neue Selbstständige“. Hat der/die Selbstständige bereits

eine MV-Kasse für seine Arbeitnehmer/innen ausgewählt, ist auch er/sie verpflichtet, diese für ihn/sie heranzuziehen. Besteht noch keine BVK, ist innerhalb von 6 Monaten mit einer von 9 Vorsorgekassen ein Beitrittsvertrag abzuschließen. Kommt der/die Selbstständige dem nicht nach, wird ihm/ihr eine Vorsorgekasse zugeteilt.

Angehörige der freien Berufe wie Notare/-innen und Rechtsanwälte/-innen sowie Land- und Forstwirte/-innen haben die Möglichkeit bis 31.12.2008 bzw. innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit mittels Opting-in sich zur Beitragsleistung in eine BVK zu verpflichten. Die einmal getroffene Entscheidung bindet für die gesamte Dauer der Pflichtversicherung bzw. Berufsausübung. Allerdings kann die Entscheidung zur Nicht-Option in das Modell der Selbstständigenvorsorge auch nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen werden.

Der Beitrag zur Selbstständigenvorsorge ist mit 1,53 % der vorläufigen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung ohne Nachbemessung heranzuziehen und mit der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Die Beitragsleistung wird von der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) einbehalten und an die jeweilige BVK weitergeleitet. Die geleisteten Beiträge zur Selbstständigenvorsorge sind steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig und die Veranlagung in der BVK ist steuerfrei.

Ein Auszahlungsanspruch bzw. eine Verfügungsmöglichkeit ist nach mindestens 3 Einzahlungsjahren, nach mindestens 2 Jahren des Ruhens der Gewerbeausübung bzw. nach Beendigung der betrieblichen Tätigkeit und bei Pensionsantritt gegeben. Im Todesfall geht der Kapitalbetrag auf Ehegatten/-innen, Kinder bzw. in die Verlassenschaft über. Neben der Auszahlung des angesparten Kapitals, das als Einmalbetrag mit 6 % steuerbegünstigt ist, kommen die Übertragung in eine neue Vorsorgekasse oder die Überweisung an eine Pensionskasse oder an eine Privatversicherung zwecks Auszahlung als steuerfreie Rente in Frage.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Ihre Steuerberatung

Gewerbliche Sozialversicherung - Harmonisierung oder Zahlen-Spiel

Während für Unselbstständige die Krankenversicherungssätze wie berichtet angehoben wurden, erhielten die Selbstständigen bei der Krankenversicherung eine Beitragssenkung von 9,1% auf 7,65%.

Da gleichzeitig der Pensionsversicherungssatz von 15,25% auf 15,75% angehoben wurde, steigt die Belastung für Selbstständige mit der neu eingeführten verpflichtenden Betrieblichen Vorsorge (Beitrag 1,53%) dennoch um 0,58%.

Auf Ihrem persönlichen Beitragskonto könnte sich aber die Herabsetzung der Mindestbeitragsgrundlage für Gewerbetreibende in der Pensionsversicherung von € 12.175,80 (jährlich) auf € 11.422,44 auch positiv auswirken.

Hier ein Rechenbeispiel:	2007	2008
Gewinn	10.000,0	10.000,00
Mindestbemessungsgrundlage	12.175,80	11.422,44
Krankenversicherung	1.108,00	873,82
Pensionsversicherung	1.856,81	1.799,03
BMV-Versicherung		153,00
Unfallversicherung	89,76	91,80
Gesamtbelastung	3.054,57	2.917,65

Ab 1.1.2009 können sich Selbstständige freiwillig für den Fall der Arbeitslosigkeit versichern.

Marina Polly

Vorsteuer-Splitting in der Umsatzsteuervoranmeldung

Ab Jänner 2008 gibt es auf der Umsatzsteuervoranmeldung zwei neue Felder, das bedeutet, die Vorsteuern von Gebäuden im Anlagevermögen, KFZ im Anlagevermögen und KFZ-Aufwendungen müssen gesondert festgehalten und gemeldet werden.

Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer	
In den Kennzahlen 060 und/oder 065 enthaltene Vorsteuern betreffend KFZ nach EKR 063, 064, 732-733 und 744-747	027
In den Kennzahlen 060 und/oder 065 enthaltene Vorsteuern betreffend Gebäude nach EKR 030-037 und 070, 071	028

(Fortsetzung von Seite 3)

Arbeitslosenversicherung: Ab 1.1.2009 wird allen Selbstständigen der Zugang zur Arbeitslosenversicherung ermöglicht. Wurde die selbstständige Tätigkeit vor dem 1.1.2009 ausgeübt und bestand vorher keine unselbstständige Erwerbstätigkeit von mehr als 5 Jahren, besteht das gesamte Jahr 2009 die Optionsmöglichkeit. Ist die selbstständige Tätigkeit ab 1.1.2009 aufgenommen worden, kann innerhalb von 6 Monaten ab Verständigung durch die SVA hineinoptiert werden. Für alle spät entschlossenen Unternehmer/innen ist erst wieder nach 8 Jahren die Option zur Arbeitslosenversicherung möglich. Der Beitragssatz für die freiwillige Arbeitslosenversicherung beträgt 6%, die Basis dafür können sich die Beitragswilligen ebenfalls wählen: sie beträgt ein, zwei oder drei Viertel der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage (2008: € 55.020,00).

Tipp:

Unternehmer/innen, die vor ihrer selbstständigen Tätigkeit mindestens fünf Jahre arbeitslosenversichert waren, sind bereits jetzt anspruchsberechtigt.

Renate Schneider

Abgabensicherungsgesetz 2007 - Ein Nachtrag

Wie im vorigen STEUERfrei über die geplanten Änderungen des Abgabensicherungsgesetzes 2007 berichtet, das höhere Strafen und einen höheren Verwaltungsaufwand vorsieht, seien hier nun die positiven Abänderungen vor Gesetzwerdung erwähnt.

- **Hausbau:** Ein vorgesehener Gefährdungszuschlag iHv 5.000 € bei Nichtausstellung der Rechnung für Grundstücksleistungen an Privatpersonen ist nicht Gesetz geworden.
- **Touristenexport:** Nach wie vor bleibt ein Tourist, der Gegenstände aus dem EU-Raum ausführt, ab einem Rechnungsbetrag von 75 € von der Steuer befreit.